

Aufforderung zur Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Bulgarien angedroht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Ausländer nicht nach Syrien abgeschoben werden dürften. Die Ausländerin und der Ehemann bzw. Vater (Rücknahmeverfahren Az.: 6924511-499) hatten in der Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates am 16.07.2015 angegeben, dass sie in Bulgarien aufgegriffen und inhaftiert worden seien, dass sie danach in ein Flüchtlingslager gebracht worden seien und dass sie sich entschieden hätten, nicht dort zu bleiben. Die Frage 5 zur Beantragung oder Zuerkennung von internationalem Schutz wurde wahrheitswidrig verneint.

Eine am 06.06.2016 beabsichtigte Abschiebung scheiterte am Widerstand der Ausländer und des Ehemannes bzw. Vaters. Auf den Bericht zur Vollzugsmeldung vom 06.06.2016 der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in der Vorverfahrensakte wird hingewiesen (Az.: 6783497-499).

Mit Beschluss vom 08.06.2016 wurde vom VG Hannover (Az.: 2 A 2674/16) ein gegen die Bundesamtsentscheidung anhängiges Klageverfahren nach Klagerücknahme vom 06.06.2016 eingestellt. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28.10.2015 wurde hiermit am 08.06.2016 rechtskräftig.

Am 09.06.2016 wurde ein Wiederaufgreifensantrag registriert (Az.: 6783497-499). In der informatorischen Anhörung des Ehemannes bzw. Vaters am 29.06.2016 wurde der Wiederaufgreifensantrag im Wesentlichen damit begründet, dass die Ausländer in Bulgarien während des Asylverfahrens schlecht behandelt und gepflegt worden seien und dass sie nach Erhalt der Flüchtlingsausweise in Bulgarien diese weggeworfen und nach Deutschland zu Familienangehörigen weitergereist seien. Gründe, die einer Rückkehr nach Bulgarien als nunmehr anerkannter Flüchtling entgegenstehen könnten, wurden nicht genannt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21.07.2016 wurde für die Ausländer ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Sachlage geändert habe. Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führe zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, da ihnen durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Gleichzeitig wurde die mit Bescheid vom 28.10.2015 erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben. Der Bescheid wurde am 24.07.2016 bestandskräftig.

Mit Verfügung vom 09.09.2016 wurde ein Rücknahmeverfahren eingeleitet.

Im Anschreiben des Bundesamtes vom 12.09.2016, zugestellt am 13.09.2016, wurde den Ausländern die beabsichtigte Rücknahme mitgeteilt. Ferner wurde ihnen gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dabei wurden die Ausländer aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die ihrer Meinung nach einer Rücknahme des Abschiebungsverbotes hinsichtlich Bulgariens entgegenstehen könnten.

Zur Begründung der Einleitung des Rücknahmeverfahrens wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Entscheidung vom 21.07.2016 rechtswidrig und damit gemäß § 73c Abs. 1 AsylG

fehlerhaft sei. In einem Wiederaufgreifensverfahren sei darzulegen, inwieweit sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abschiebungsverbote geändert habe, dass sich jedoch keine erkennbare Sachlagenänderung ergeben habe. Der Bescheid vom 21.07.2016 sei daher fehlerhaft und gemäß § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen. Es sei beabsichtigt, die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Eine Stellungnahme der Ausländer ging dem Bundesamt nicht zu.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, ist gemäß § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

Dies ist bei der Entscheidung vom 21.07.2016 (Az.: 6783497-499) der Fall.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

Den Ausländern wurde in Bulgarien Flüchtlingsschutz gewährt. In einem Wiederaufgreifensverfahren ist darzulegen, inwieweit sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abschiebungsverbote für den sicheren Drittstaat geändert hat.

Die Annahme im Bescheid vom 21.07.2016, die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führe zu einer günstigeren Entscheidung, da „nunmehr“ vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG auszugehen sei (S. 2 des Bescheides), ist fehlerhaft.

Die Sachlagenänderung wird mit der erlittenen Behandlung im Asylverfahren begründet. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt der geschilderten Behandlung steht ein Aufenthalt in einer solchen Flüchtlingseinrichtung aufgrund der bereits erfolgten Flüchtlingszuerkennung nicht mehr an. Die Behandlung während des bereits abgeschlossenen Asylverfahrens kann daher nicht als Änderung der Sachlage i.S. des § 51 Abs. 1 VwVfG dargestellt werden. Vielmehr hätte die Behandlung anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sein müssen.

Dies war jedoch nicht der Fall. Damit liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor.

Letztlich kommt es im vorliegenden Fall aber nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen.

Zwar kann das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit

besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch nicht vor. Im Falle der Ausländer kommt eine für sie günstigere Entscheidung nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgarien und im Hinblick auf die dortigen Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge liegen nicht vor.

Bulgarien ist ein sicherer Drittstaat. Dies steht für Bulgarien als Mitgliedstaat der Europäischen Union kraft normativer Vergewisserung des Verfassungsgesetzgebers fest (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Diese Normativwertung ist nur dann im Einzelfall zu hinterfragen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass ein vom normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangener Sonderfall betroffen ist, wobei an diese Darlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49 ff., Juris-Rn. 189 f.)

Nach der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 steht anerkannten Schutzberechtigten auf Grundlage des von Bulgarien zuerkannten Status verschiedene Ansprüche zu, unter anderem auf Sozialhilfeleistungen, allerdings ausgehend von dem Niveau, das auch eigenen Staatsangehörigen gewährt wird (vgl. Art. 29 der Richtlinie). Zur rechtlichen Ausgestaltung vgl. die Angaben zu Bulgarien in MISSOC (EU's Mutual Information System on Social Protection), <http://ec.europa.eu/missoc> und die Studie „Migrant access to social security and healthcare: policies and practice“ des European Migration Network vom April 2014, verfügbar unter http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/-networks/european_migration_network/. Die Erstreckung der allgemeinen Sozialleistungen auch auf Flüchtlinge wird ausdrücklich bestätigt z.B. auch auf der Webseite des Arbeits- und Sozialministeriums, <http://www.mlsp.government.bg/-index.php?section=POLICIES&P=218>. Unerheblich ist dabei, dass das rechtlich gewährleistete Niveau sich naturgemäß von dem der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet und dieses auch erheblich unterschreiten kann. Allerdings hat Bulgarien die Richtlinie in Bezug auf den Inhalt des zu gewährenden Schutzes nicht vollständig umgesetzt. Hiervon geht sowohl die EU-Kommission aus, die nach den Angaben in ihrem Vertragsverletzungsverfahrensregister (http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/-infringements-proceedings/infringement_decisions/) im Vertragsverletzungsverfahren 2014/0026 am 23.09.2015 mit ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Art. 258 AEUV die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichteinhaltung der Richtlinie 2011/95/EU gegen Bulgarien eingeleitet hat. Das Auswärtige Amt teilt laut o.g. Einschätzung diese Auffassung.

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Auskunft an VG Stuttgart zum Verfahren A 13 K 1733/15 - 508-9516.80/48488 - vom 23.07.2015) und Dr. Illareva (Bericht über die derzeitige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter in Bulgarien vom 27.08.2015 auf Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 11.08.2015 - A 11 S 1095/15) sind für eine faktische Verwirklichung der nach der nationalen Gesetzeslage bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen erhebliche Hürden durch international Schutzberechtigte zu überwinden. Anerkannte Flüchtlinge können wegen mangelhafter Verwaltungspraxis oder nur schwer erfüllbaren Anforderungen (z.B. Vorweisen eines Wohnsitzes ohne das Hilfe beim Erlangen eines solchen erreichbar wäre) tatsächlich nur in seltenen Fällen

tatsächlich Zugang zu staatlicher Unterstützung erhalten. Zu den ohnehin bestehenden administrativen Hürden tritt regelmäßig eine nicht durch Dolmetscher kompensierte Sprachbarriere und nach Schilderungen in anderen Verfahren auch eine häufig nicht unerheblich kritische Haltung gegenüber Flüchtlingen hinzu. Diese Hürden können zwar in Einzelfällen durch Hilfe aus der Zivilgesellschaft oder Unterstützung z.B. durch andere Flüchtlinge überwunden werden. Nicht von vornherein völlig ausgeschlossen ist, dass Flüchtlinge mit Schutzstatus Rechtschutz in Anspruch nehmen können. Gleichwohl kann allgemein das Versorgungsniveau für anerkannte Schutzberechtigte als einer ohnehin besonders benachteiligten und verwundbaren Bevölkerungsgruppe derzeit nur als äußerst schlecht beurteilt werden.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10-C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Eine Sicherung des Existenzminimums können in Bulgarien daher unter Zugrundelegung der aktuellen Auskunftslage nur Personen erreichen, die keinen besonderen Schutzbedarf aufweisen. Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers und seiner Familie (vgl. Az.: 6924531) ist indes nicht ersichtlich. Somit liegt im Fall des Ausländers und seiner Familie keine Verletzung des Art. 3 EMRK vor.

So stellt das VG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 32.08.2016 (Az.: 13 L 3974/15.A - mwN) fest, dass die allgemeinen Lebensbedingungen für Berechtigte internationalen Schutzes in Bulgarien einen Ausnahmefall in Bezug auf Art. 3 EMRK (z.B. behördliche Gleichgültigkeit gegenüber ernsthafter Armut und Bedürftigkeit, erniedrigende Behandlung etc.) grundsätzlich nicht begründen (S. 9f).

Bedenken und die Erfordernis bestimmter Maßnahmen kann es jedoch bei bestimmten Fallkonstellationen geben:

Eine nach dem Beschluss des BVerfG vom 17.09.2014 erforderliche Zusicherung einer angemessenen Unterbringung, wenn eine Familie mit Kleinstkindern (0 bis 3 Jahre) - hier: in den Mitgliedstaat Italien - abgeschoben werden soll, ist von der Ausländerbehörde einzuholen. Einige Verwaltungsgerichte sehen diese Zusicherung auch für andere Mitgliedstaaten als erforderlich an, etwa für Bulgarien und Ungarn. In diesen Fällen ist die Ausländerbehörde entsprechend zu informieren. So dürfte ein Abschiebungsverbot für Bulgarien erst in Betracht kommen, wenn das Einholen einer solchen Zusicherung durch die Ausländerbehörde nicht möglich war.

Auf die Familie mit Kindern im Alter von 12 Jahren und älter trifft dies nicht zu. Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind daher nicht ersichtlich.

Für eine Annahme, nach der auch ohne besonderes Schutzbedürfnis von einer jedem in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK auszugehen wäre, fehlt es derzeit an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, da nach nahezu allen Berichten anerkannte Schutzberechtigte überhaupt nicht in Bulgarien bleiben wollen und kaum jemals überhaupt versuchen, sich in den dortigen bescheidenen Möglichkeiten eine Existenz aufzubauen (S.-H. VG, U. v. 29.10.2015, 12 A 286/15).

Es droht den Ausländern auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95). Solche individuellen Gründe wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus kommt auch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (vgl. Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d.h. zur Vermeidung einer extremen konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer sehenden Auges der sichere Tod drohen würde oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte, in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, juris Rn. 14). Wird ein solches Risikoszenario ausschließlich mit der mutmaßlichen Versorgungssituation begründet, muss für deren Annahme allerdings eine hinreichende Tatsachenbasis vorliegen, wie das Bundesverwaltungsgericht am Beispiel der Versorgungslage in Afghanistan ausgeführt hat (BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14/10 - BVerwGE 140, 319 ff., Juris-Rn. 24 ff.).

Als solche genügt die derzeit bestehende Auskunftslage jedenfalls für Betroffene nicht, die sich, wie oben ausgeführt, in keiner besonders verwundbaren Lage befinden (S.-H. VG, U. v. 29.10.2015, aaO).

Mangels Vorliegens eines Abschiebungsverbots ist auch die Nr. 2 des Bescheides zurückzunehmen.

2.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Nach § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes zu begründen.

Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde Hannover sprechen vorherrschend folgende Gründe für ein besonderes öffentliches Interesse:

- massiver, aktiver und aggressiver Widerstand der Betroffenen und dadurch die Vereitelung einer Abschiebungsmaßnahme am 06.06.2016,
- Verhinderung der Planung und Koordinierung erneuter ähnlicher